

non existit. In prima enim ex his propositionibus subjectum existentia est ideale; et ideo de ipsa existentia dici potest sine contradictione quod non est. Si vero existentia realis non in abstracto sed in concreto spectetur, id est, secundum quod praedicatum adjective de aliquo subjecto, sic non potest significari ut idealis, nec concipi ut mere possibilis; secus enim subjectum existeret simul et non existeret. Ideo aperta contradictio est in hac propositione: quod existit, non est. Itaque in propositione Deus est sua existentia, quae identitatem exprimit existentiae Dei cum essentia, praedicatum et subjectum, propter modum significandi nominis existentia, possunt esse ambo vel idealia vel realia; et ideo haec propositio est per se nota, quia praedicatum est idem cum subjecto; nec tamen est per se nota, id est, immediate evidens, identitas existentiae Dei cum essentia, quatenus non omnibus talis inest idea Dei ut in ejus essentia videant inclusam existentiam. Sed etiamsi esset immediate evidens haec identitas, non ideo esset immediate evidens Deum realiter existere, quoniam, ut dictum est, existentia concipi potest ut mere idealis sicut essentia: imo nec mediate evidens, quatenus e sola notione Dei non recte infertur ejus realis existentia. Propositio vero Deus est existens nullatenus est per se nota; quia praedicatum ejus, cum sit ordinis realis, non includitur in subjecto, quod est ordinis idealis.

(Continuatio sequitur.)

Die Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Lubin von ihrer Gründung bis zu ihrer ersten Zerstörung im Jahre 1383.

Von Josef Paech, Priester der Erzdiözese Gnesen-Posen.

(Schluß zu Heft 4, 1908, S. 535 - 561.)

Aus dem schon früher und jetzt eben über die Kolonisation nach deutschem Recht Gesagten ergibt sich klar, daß eine Ansiedlung nach deutschem Recht, die den Bewohnern volle Freiheit und große Selbständigkeit brachte, für diese natürlich von ungeheurem Vorteil und deshalb auch für das allgemeine Wohl und den Wohlstand der Nation von gewaltiger Bedeutung war, daß dagegen die Grundherren ihrerseits an Einkünften viel einbüßten, wenigstens in der ersten Zeit nach der Neubesiedelung. Wenn sie trotzdem gern Ansiedelungen nach deutschem Rechte auf ihren Besitzungen vornahmen, so zeugt dies von einer großen Selbstlosigkeit im Interesse der Nation und ihrer Kultur, und

das Verdienst der betreffenden Faktoren muß in unseren Augen durch diese Erwägung bedeutend steigen. Nationale Gesinnung, die sich durchaus nichts vergibt, wenn sie die Güter und Vorteile der Kultur anderer Nationen heranzieht, um selbst dadurch sich zu heben und zu vervollkommen, wahre und uneigennützig Arbeit für die Hebung der Kultur des eigenen Landes, echt soziale Gesinnung, das sind die schönen Eigenschaften, die wir an denen hervorheben können, die in Polen so gehandelt haben; und das waren in erster Linie die polnischen Klöster, die von der von den Fürsten gewährten Erlaubnis und Freiheit sofort Gebrauch machten. Sie also sind wahre Träger der Kultur in Polen gewesen, das Verdienst kann ihnen hier niemand absprechen. Mit Genugtuung haben wir feststellen können, daß Lubin nicht nur auf seinem eigenen Gebiete, sondern auch auf der fernen Präpositur Jeżów in dieser verdienstlichen Weise tätig war.

Zu den weiteren Privilegien, die Semovit dem Hause Jeżów gewährte, gehörte auch die freie Jagd auf dem Klostergebiet, die sich auf Rehe, Hasen, Rebhühner, Fasanen und quisculae (?) ausdehnen sollte. Es war also nur die niedere Jagd, während Lubin auch die hohe Jagd ausüben durfte.

Doch so wichtige Privilegien wollte der Fürst nicht hingeben ohne eine Gegenleistung; er forderte nämlich dafür das Dorf Krosnowa, das zu Jeżów gehörte.¹⁾ Der Konvent von Jeżów und der Konvent von Lubin gab seine Zustimmung, und die Grenzen des neuen fürstlichen Besitzes wurden genau in der Urkunde festgelegt. Anfangs hatte der Fürst bestimmt, daß Krosnowa nur zwei Maß Getreide an Jeżów abliefern sollte, doch da er sich überzeugte, daß von der Gründung Jeżóws an der Zehnte von Krosnowa ganz dem Kloster gehört habe, so änderte er aus Furcht, sich am Kirchengut zu vergreifen und sein Seelenheil aufs Spiel zu setzen,²⁾ die erste Bestimmung und überließ auch für die Zukunft den ganzen Zehnten von Krosnowa dem Hause Jeżów. Auch sollte Krosnowa sich jetzt unter dem neuen Besitzer derselben Freiheiten erfreuen, die es mit den anderen Besitzungen Jeżóws zusammen früher genossen hatte.

Das Kloster Lubin ist sicher nicht gern darauf eingegangen, ein Dorf, das schon so lange in seinem Besitze gewesen war, an den Fürsten abzutreten. Man tat es nur deshalb, um den Fürsten nicht zu erzürnen. So meint wenigstens Crivinius.³⁾ Auch tröstete man sich damit, daß ja der Gewinn infolge der reichen

¹⁾ C. d. M. P. 1131.

²⁾ C. d. M. P. 1131. — ne videamur jus et fructum debitum ecclesie in prejudicium forte salutis anime nostre ab eadem quodammodo alienare . . .

³⁾ Criv. Antiqu. z. J. 1334.

Privilegien größer war als der Verlust, zumal da der Zehnte von Krosnowa dem Hause verblieben war. Das war freilich nicht lange der Fall. In Krosnowa begann bald ein Adelsregiment, und statt des urkundlich zugesicherten Zehnten mußte sich Jeżów bald mit einer bestimmten Geldsumme begnügen.¹⁾

Auch hier fühlten sich die Adeligen, wie überall in Polen, als unumschränkte Gebieter und betrachteten dem entsprechend das Klostergut als gute Beute. Ihnen gegenüber waren die Mönche geradezu machtlos. Alle Versicherungen des Fürsten, sie in seinen besonderen Schutz zu nehmen, waren völlig wirkungslos.

Das einzige, was noch in etwa respektiert wurde, war der Schutz des Papstes, dessen Strafmittel geistlicher Art sehr gefürchtet wurden. Auch der Präpositus von Jeżów Przeslaus hatte sich an den Papst gewandt, um hier Hilfe zu finden. Der Papst Gregor XI. hatte auch dem Abt von Łąd schriftlich den Auftrag gegeben, dafür zu sorgen, daß alles, was der Präpositur Jeżów genommen worden war, ihr zurückgegeben werde. Die Übeltäter sollten durch die kirchliche Zensur dazu gezwungen werden. Besonders handelte es sich um die Raubzüge dreier adeliger Brüder, Archambold, Mestziezo und Govoreo de Potzeruvio, die verschiedenes Klostergut unrechtmäßig beschlagnahmt hatten. Der Abt von Łąd hatte seinerseits den Präpositus des Klosters zu Kalisch, Mathias, beauftragt, diese päpstliche Anordnung auszuführen. Mathias lud die drei Brüder zu einem Verhandlungstermin vor, und als diese, verstockt wie sie waren, nicht erschienen, sprach er die Exkommunikation über sie aus, und als auch dann ihr Trotz sich nicht beugte, wiederholte er die Exkommunikation in verschärfter Form. Doch auch jetzt beachteten die Brüder die Kirchenstrafe nicht; ein Jahr war darüber schon vergangen, und sie gaben in der ganzen Gegend großes Ärgernis durch die offen zur Schau getragene Verachtung der Kirche. Auch kam die Präpositur Jeżów nicht zu ihrem Besitztum. Deshalb wandte sich der Präpositus Pretzlaus von Jeżów noch einmal an Gregor XI. mit der Bitte, der Papst möchte doch dafür sorgen, daß die Exkommunikation auch wirksam wäre. Gleichzeitig brachte er zum Ausdruck, in wie großer Gefahr und Furcht vor den drei Brüdern er stets schwebe, und wie er sich scheue, mit ihnen in der Stadt Gnesen zusammenzutreffen. Der Papst richtete deshalb im Jahre 1375 von Avignon aus an den Dekan der Breslauer Kirche ein Schreiben,²⁾ in welchem er ihm auftrug, dem bereits gefällten Urteil gegen die drei Brüder im Namen des Papstes Geltung zu verschaffen. Einen Monat sollte er ihnen noch Frist geben, dann

¹⁾ ibidem.

²⁾ Theiner I p. 720 Nr. 969.

sollte jedoch an jedem Sonn- und Feiertag bei brennenden Kerzen und Glockengeläute feierlich die Exkommunikation über sie öffentlich an allen Orten, wo sie bekannt waren, verkündet werden. Alle sollten diese drei Brüder meiden, und schließlich sollte gegen sie der weltliche Arm der Gerechtigkeit angerufen werden. Jeder, der sich diesen Anordnungen widersetzte, sollte ebenfalls der Zensur verfallen. — Ob diese Maßregel genutzt hat, wird uns nicht berichtet.

Da Jeżów, obgleich abhängig von Lubin, dennoch eine ziemlich selbständige Stellung einnahm, so ist es nicht zu verwundern, daß man hier allmählich darnach strebte, auch wirklich unabhängig von Lubin zu werden. Man wollte Lubin nur noch ein Patronatsrecht über Jeżów zugestehen, während der Präpositus von Jeżów eine unabhängige Stellung einnehmen sollte. Daraus entstanden nun langwierige Streitigkeiten und Prozesse, die Crivinius in seinen „Antiquitates“ schildert, die aber bereits einer späteren Zeit angehören. —

Außer den erwähnten besaß Lubin eine Präpositur in unmittelbarer Nachbarschaft, nämlich Altgostin. Während sonst Präposituren an Orten angelegt wurden, die sehr weit vom Mutterkloster entfernt lagen, um sie so besser bewirtschaften und beaufsichtigen zu können, war in Altgostin ein anderer Grund maßgebend, da Altgostin von Lubin nur wenige Kilometer entfernt ist. Es handelte sich hier um eine soziale Einrichtung, bei der man die Hilfe der Lubiner Mönche nicht entbehren konnte, nämlich um die Anlage eines Hospitals.¹⁾

Sowohl die Stadt Gostin als auch das dicht dabei liegende Dorf Altgostin waren Eigentum des Nikolaus Przedpełkowicz, des Palatins von Kalisch. Mit Erlaubnis des Bischofs Andreas von Posen legte dieser im Jahre 1301 bei Gostin ein Hospital an und gab diesem als Ausstattung die Kirche in Altgostin mit allen dazu gehörigen Zehnten und Stiftungen und das Dorf Altgostin mit allen Einkünften daraus und allen Rechten, mit einer Mühle²⁾ und dem Fischereibetrieb; ferner den halben See Stibino, den er eigens zu diesem Zwecke von den Besitzern des Dorfes Manclino gekauft hatte. Alles dieses zusammen sollte eine Präpositur bilden, die Nikolaus als Eigentum dem Kloster Lubin für ewige Zeiten übergab. Der Abt von Lubin sollte zum Prä-

¹⁾ C. d. M. P. 841, 843.

²⁾ Diese Mühle trat der Abt Jakob von Lubin i. J. 1339 dem Rate der Stadt Gostin ab, doch verpflichtete sich dieser, künftig eine Mark an den Präpositus von Altgostin zu zahlen. Außerdem schenkte die Stadt dem Hospital zwei Gärten. (Criv. Ant. z. J. 1339).

positus bestimmen einen geeigneten, umsichtigen und achtbaren Mann, dem einige Brüder aus Lubin beigegeben werden sollten, damit sie den Gottesdienst und ihr Samariteramt würdig versehen könnten. Dieser Dienst in der neugeschaffenen Präpositur sollte stets ein Vorrecht der Lubiner Benediktiner bleiben; kein anderer Orden und kein anderes Kloster sollte sich ihn anmaßen dürfen. Als erster Präpositus wurde Frater Nikolaus bestimmt. Der Stifter traf auch gleich fürsorgliche Anordnungen für die Zukunft der Präpositur. Er richtete in der Urkunde an die späteren Generationen seines Geschlechts die dringende Bitte und Mahnung, das wohlthätige Institut als ein dauerndes Denkmal ihres Geschlechtes zu schützen und tatkräftig zu unterstützen, dagegen niemals es irgendwie zu schädigen oder schädigen zu lassen.¹⁾

Das Hospital, das der Palatin Nikolaus gründete, sollte für Kranke und Arme bestimmt sein.²⁾ Für die Kranken war darum ein besonderer Krankensaal angelegt,³⁾ wo die Pflege bequemer und geregelter vor sich gehen konnte.

Der Bischof Andreas von Posen ging natürlich gern auf den echt christlichen Plan des Palatins ein und gab seinerseits gern die Zustimmung zur Vereinigung der Altgostiner Kirche und ihrer Zehnten mit dem Hospital, das erst dadurch auch die materiellen Mittel bekam, um die Schwachen und Armen in genügender Weise zu unterstützen. Es waren nämlich sieben Dörfer, die der Kirche und somit nun dem Hospital zinspflichtig waren: Altgostin, Dalesin, Gola, Brzezic, Stbino, Malewo und Pożegowo.⁴⁾

Doch um zu zeigen, wie sehr dieses Institut sein Wohlgefallen genoß, wollte auch der Bischof seinerseits ihm eine Unterstützung zuteil werden lassen. Er gewährte dem Hospital einen eigenen Friedhof⁵⁾

Das Kloster Lubin nahm natürlich die Übertragung des Hospitals gern an, obgleich es damit eine große Last an Arbeit auf sich nahm, ohne die geringsten Vorteile für sich zu haben. Denn es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß, besonders in den stets unruhigen Zeiten, das Hospital immer sehr in Anspruch genommen worden ist, so daß vielleicht die zu diesem Zwecke bestimmten Einkünfte nicht ausgereicht haben dürften. Doch die Mönche faßten ihre Aufgabe, wie wir schon öfters zu betonen Gelegenheit hatten, in echt sozialem Geiste auf

1) C. d. M. P. 841.

2) C. d. M. P. 843.

3) C. d. M. P. 841.

4) C. d. M. P. 843.

5) C. d. M. P. 843.

und brachten gern dem allgemeinen Wohl die Opfer, die man von ihnen verlangte.

Die Kirche in Altgostin war, als sie in den Besitz des Lubiner Klosters überging, auffällig. In kurzem bewirkte das Kloster einen Neubau in Ziegeln, der sich mit geringen Änderungen bis heute erhalten hat.¹⁾ Diese Kirche bietet in einfacher Ausführung ein Muster der Frühgotik, besonders zeigt sie einen musterhaften Giebel aus frühgotischer Zeit.²⁾

Zur Zeit der Gründung des Gostiner Hospitals dürfte es in Polen noch nicht viele solche Wohltätigkeitsanstalten gegeben haben. Die älteste Spur eines Hospitals ist nach Długosz im Jahre 1170 zu finden, wo Miecislaus der Alte in Posen ein Hospital für notleidende Greise aus Posen errichtet haben soll.

Seit dem 13. Jahrhundert finden sich solche Spuren schon häufiger, und im 15. und 16. Jahrhundert gab es mehr Wohltätigkeitsanstalten als Pfarrkirchen.³⁾

Da in den beiden das Hospital zu Gostin betreffenden Urkunden über die innere Einrichtung des Hospitals nur sehr wenig gesagt ist, so wollen wir einiges darüber nach Łukaszewicz⁴⁾ hinzufügen.

Die Hospitäler waren gewöhnlich aus Lehm oder Holz, in größeren Städten dagegen aus Stein gebaut. Ihre Einrichtung war gewöhnlich etwa folgende: Es gab ein oder zwei im Winter geheizte Zimmer, wo die Armen gemeinschaftlich sich aufhielten und speisten. Von hier führten Türen zu kleineren Zimmern ohne Öfen, wo die einzelnen schliefen und ihre Sachen aufbewahrten. In Gostin befand sich, wie wir schon mitteilten, ein besonderes Krankenzimmer. In größeren Hospitälern, besonders in Städten, gab es auch manchmal eine Kapelle.

Diese Wohltätigkeitsanstalten konnten freilich in späterer Zeit trotz ihrer großen Zahl der Not nicht genügend steuern.⁵⁾

¹⁾ Kohte Bd. III p. 248. — Korytkowski, Brevis descriptio . . . p. 226.

²⁾ Kohte Bd. I p. 57 und 69.

³⁾ Vgl. Łukaszewicz, Krótki opis historyczny kościołów etc. I, p. LVIII und LX.

⁴⁾ Łukaszewicz p. LXV ff.

⁵⁾ Der Vorwurf, den Łukaszewicz bei dieser Gelegenheit der polnischen Nation ohne jede Einschränkung macht, dürfte doch wohl übertrieben sein. Er sagt nämlich: »Da die Zahl der Hospitäler sehr groß war, sollte man meinen, daß alle Armen und Kranken Unterkommen fanden, und das Land frei von ihnen war. Ganz anders jedoch war es. In einer Nation, wie die polnische es ist, die in allen Ständen zu Trägheit und Verschwendung neigt, wandte sich das Gesindel auch von der leichtesten Arbeit ab und warf sich auf die Bettelei. Man zog auf den Dörfern und in den Städten umher, zu den Ablaßfesten, zu Gnadenorten und Klöstern und fand dort leicht Unterstützung.«

II. Kapitel.

Zur Geschichte der inneren Entwicklung der Abtei Lubin.

Wenn schon die Darstellung der äußeren Geschichte von Lubin auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben darf, da das Material nicht mehr in seiner ganzen Fülle vorhanden ist, so darf es der folgende Versuch, einige Züge aus der inneren Geschichte Lubins zu skizzieren, noch viel weniger, da so gut wie gar kein Material darüber zu Rate gezogen werden kann. Im Kloster selbst hatte man kein Interesse daran, das innere Leben zu schildern. Man hielt sich an die Regel, die allen bekannt war, und wenn man einmal daran ging, die Geschichte Lubins schriftlich zu fixieren, wie es ja der Prior Thomas, der Prior Crivinius und Abt Kieszkowski versuchten, so beschränkte man sich darauf, die äußere Geschichte, besonders die Geschichte des Besitzstandes des Klosters, auf Grund von Urkunden niederzuschreiben, um den Mönchen des Klosters zu zeigen, wie das Kloster zu der Stellung gekommen war, die es zu ihrer Zeit einnahm. Mit Recht konnte man voraussetzen, daß das innere Leben sich Jahrhunderte lang in der gleichen Weise vollzogen hatte, da es ja auf der gleichen Grundlage, der Regel des hl. Benedikt, beruhte, und daß deshalb nach einer Darstellung des inneren Lebens kein Bedürfnis vorlag. Für uns wäre es freilich von ungeheuer großem kulturhistorischem Interesse, wenn wir einen Blick hinter die Klostermauern tun könnten, um die Brüder in ihrem Leben und Treiben zu beobachten. Leider sind wir nur in der Lage, auf Grund späteren Materials, das aus der mündlichen Tradition manches aus der ersten Zeit des Bestehens unseres Klosters geschöpft hatte, einige Seiten des inneren Lebens in Lubin zu veranschaulichen. Doch eine systematische Darstellung ist durchaus unmöglich, wenn sie nicht zur Phantasterei werden, sondern historisch bleiben soll.

Um das Jahr 1070 sind, wie wir nachzuweisen versucht haben, Mönche aus dem Kloster des heiligen Jakobus in Lüttich ausgezogen, um das neugegründete Kloster in Lubin zu besetzen. Sie konnten kaum darauf rechnen, gleich in der neuen Heimat Verstärkung zu erhalten; vielmehr waren sie auf Zuzug aus dem Mutterkloster angewiesen. Erst allmählich fanden sich Einheimische, die den Beruf in sich fühlten, mit den gallischen Brüdern zusammen in Lubin Gott und der Menschheit zu dienen. Naturgemäß wird auch der Charakter des Klosters in der ersten Zeit ein fremdländisches, französisches Gepräge gehabt haben; vor allem wird die Leitung des Klosters längere Zeit hindurch den Händen eines erfahrenen, älteren Mönches aus der Zahl der Eingewanderten anvertraut gewesen sein. Dafür sprechen die

Namen der Lubiner Äbte der ersten Zeit, die das Lubiner Totenbuch enthält,¹⁾ Namen, die gerade in Gallien häufig vorkamen.

Die Wahl des Abtes in Lubin war frei, so lange Polen kein Wahlreich war. Die großpolnischen Fürsten, die Lubin gegenüber stets so freigebig in der Gewährung von Privilegien waren, ließen den Mönchen gern das Recht der freien Abtwahl, an das sie von ihrer Heimat her gewöhnt waren.²⁾

Der Abt wurde in der ersten Zeit in Lubin nicht auf Lebenszeit gewählt, sondern auf drei oder fünf Jahre, worauf er resignierte. Doch war seine Wiederwahl nicht ausgeschlossen. Ja es kam öfters vor, daß tüchtige Abte nach kurzer Zwischenregierung drei oder vier Mal den Abtstuhl bestiegen. Dieser Zustand blieb bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, also diese ganze Periode über, bis zur Zerstörung Lubins, bestehen. Man folgte damit dem Beispiele Frankreichs und Spaniens, während in Italien und Deutschland die Abtwürde gewöhnlich auf Lebenszeit verliehen wurde. Später wurde die alte Sitte in Lubin aufgegeben, und man führte die Wahl auf Lebenszeit ein, jedoch drang man mit dieser Änderung nur mit Mühe durch. Was für Lubin der Grund gewesen ist, den Wechsel einzuführen, ist uns unbekannt.³⁾

Welchen Einfluß die Fürsten auf die Abtwahl in Lubin ausübten, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Man nahm vielleicht Rücksicht auf ihre Wünsche, weil ja der Abt von Lubin auch bei Hofe eine hervorragende Stellung innehatte, nämlich die eines Hofkaplans, wie häufig die Urkunden gezeigt haben. An eine Besetzung des Abtstuhls durch den Herrscher ist jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu denken, obgleich die Verzichterklärung des Wladislaus Odonicz im Jahre 1234 dafür zu sprechen scheinen könnte.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Crivinius, *Antiquitates* (De primis abbatibus).

²⁾ Kieszkowski *Antiqu. Appendix VII.* Der Verfasser beruft sich hier auf ein Buch: *Nova et vetera Liberas ab Antiquo Electiones Regularium Abbatum Poloniae concernentia*, das mir nicht zugänglich war. — Auch führt er eine Stelle aus Cromer an, die die Abtwahl in Polen betrifft: *Abbatum et praepositorum eligendorum Jus Collegia monachorum haecenus pacificum retinuerunt. Immo sub illo statu, absolute protunc Regnantium, praeter Jus eligendi pacificum speciales quoque libertates et privilegia regularibus concessa sunt a Regibus Poloniae, quos a variis servitutibus, angariis et oneribus, ad quae Poloniae cives omnes protunc adstricti erant, beneficentia Regum et pietas exemptos esse voluit in perpetuum. Postquam vero libera Regum electio in Polonia invalescere coepit, mox jus libertatis Regularium sensim circumscribi, perturbari ac restringi a Casimiri tertii temporibus attentata sunt.*

³⁾ Alle diese Einzelheiten finden sich überall zerstreut in den *Antiquitates* des Crivinius und den kritischen Anmerkungen des Kieszkowski.

⁴⁾ C. d. M. P. 174. »Renuntio etiam omni ordinationi spiritualis juris tam domorum religiosorum quam saecularium ecclesiarum.« — Ob die »ordinatio

Allmählich nahm die Anzahl der polnischen Mönche in Lubin zu, so daß wohl auch dann der Zuzug von Fremden aufgehört hat. Im Jahre 1172 war ein Abt Columba gewählt worden.¹⁾ Parzewski²⁾ sieht in ihm einen Iren, wohl mit Recht, denn es ist wohl nicht abzuweisen, daß auch Iren unter den zuwandernden ausländischen Mönchen sich vorfanden, worauf auch einige Namen irischen Ursprungs im Bruderschaftsbuch von Lubin hinzuweisen scheinen.³⁾ Der eben erwähnte Abt Columba wurde bereits drei Jahre später abgesetzt, und an seiner Stelle Johannes zum Abt gewählt. Die Absetzung muß gewaltsam vor sich gegangen sein, wie der in den Lubiner Annalen gebrauchte Ausdruck „inordinate ejicitur“ vermuten läßt.⁴⁾ Was den Aufruhr gegen Columba hervorgerufen hat, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit sagen, doch dürfte Parzewski⁵⁾ Recht haben mit seiner Vermutung, es habe sich wahrscheinlich um einen Aufruhr des erstarkten einheimischen Elementes im Gegensatz zu dem der Lütticher und irländischen Richtung gehandelt.

Der Abt durfte natürlich im Kloster nicht schalten und walten, wie er wollte, sondern war in allem abhängig vom Konvente der Brüder. Auch hatte er sich an die Entscheidungen und Vorschriften der General- und Provinzialkapitel zu halten. In Lubin mußte der neugewählte Abt nach alten Vorschriften der Generalkapitel, die Crivinius noch in der Klosterbibliothek vorfand und in seinen „Antiquitates“ anführt,⁶⁾ beim Antritt seines Amtes folgende Versprechungen leisten:

spiritualis juris« gerade auf die Besetzung des Abtstuhls durch den Fürsten zu beziehen ist, wie es Abraham (p. 225 Anm. 4) tut, muß dahingestellt bleiben, zumal da sich andere Stellen nicht finden, die zu demselben Schlusse führen könnten.

¹⁾ Annales Lubinenses; M. P. II 774. 1172 Columba abbas Lubinensis efficitur.

²⁾ Parzewski p. 254.

³⁾ Parzewski p. 254. — Es handelt sich außer Columba um die Namen Caderic und Cahn. M. P. V.

⁴⁾ Annal. Lubin. — 1175 Johannes abbas Lubinensis efficitur et Columba a fratribus inordinate ejicitur.

⁵⁾ Parzewski p. 254. — Abraham (p. 225 Anm. 4.) weist auf dieses Faktum hin als auf die Verwirklichung des den Mönchen zustehenden Rechtes freier Abwahl gegenüber der Besetzung durch den Fürsten, will jedoch kein entscheidendes Urteil darüber abgeben. — Wir glauben überhaupt eine Beschränkung der freien Abwahl durch die Fürsten nicht annehmen zu dürfen, deshalb lehnen wir auch die Erklärung dieses Faktums durch Abraham ab, zumal da es den Lubiner Mönchen, falls wirklich ein Besetzungsrecht der Fürsten bestanden hätte, schwer geworden wäre, sich dagegen zu empören. Auch läßt sich schon mit Rücksicht auf die vielen von den Fürsten gewährten Privilegien und ihre freundliche Haltung dem Kloster gegenüber ein Aufruhr gegen ein Recht des Fürsten nicht annehmen. Viel natürlicher ist die Erklärung Parzewskis, der wir uns gern anschließen.

⁶⁾ Criv. Antiqu. z. J. 1541.

1. Er wolle die Rechte und den Besitz des Klosters schützen, die Güter nicht verpfänden, nicht belasten und nicht verschwenden.

2. Er wolle die Gebäude (Kirche und Kloster) in gutem Stande halten.

3. Er wolle allen Brüdern, besonders den Kranken unter ihnen, Speise, Trank und Kleidung gewähren.

4. Er wolle über seine Amtsführung und über die Lasten des Klosters strengste Diskretion üben.

5. Er wolle ein makelloses, seinem Beruf entsprechendes Leben führen.

Die Klostertradition hob besonders von den Äbten, die nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Neuwahl nicht mehr angenommen hatten, rühmend hervor, daß sie den Rest ihres Lebens als Muster und Vorbilder ihrer Brüder in strengem Dienste Gottes zubrachten.¹⁾

Es gab allerdings auch Zeiten, wo das Kloster Lubin der Schauplatz innerer Kämpfe wurde, wo der Ehrgeiz einzelner Brüder Spaltungen und Parteihader hervorrief, so daß eine Partei der anderen die Abtwürde zu entreißen suchte, um sie einem ihrer Mitglieder zu übergeben. So herrschte manchmal jahrelang im Kloster die ärgste Verwirrung. Diese Verwirrung erreichte nach Crivinius²⁾ ihren Höhepunkt um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Denn niemals wechselten die Inhaber des Abtstuhles häufiger als gerade in dieser Periode. Besonders scheint der Abt Johannes ihm „origo et fax seditionum“ gewesen zu sein, denn von ihm berichtet er, Johannes sei wegen Stiftung von Unfrieden im Kloster sogar beim Könige angeklagt worden und habe zur Beruhigung der streitenden Parteien zunächst abdanken und dann sogar das Kloster verlassen müssen.

Der Abt von Lubin bekleidete eine hervorragende Stellung und hatte vor anderen Äbten einen Vorrang, nämlich er hatte das Recht ad usum Pontificalium. Seit wann ihm dieses Vorrecht zustand, wer es ihm verlieh, ist in Dunkel gehüllt. Crivinius behauptet allerdings, der Abt habe „seit undenklichen Zeiten“ dieses Recht besessen, nämlich Mitra und Hirtenstab, und zwar habe er dieses Vorrecht vor allen anderen Äbten der Diözese besessen.³⁾ Ob er diese Behauptung aus alten Dokumenten schöpfte oder nur aus der mündlichen Klostertradition, auf die er sich oft und gern beruft, sagt er nicht. Der älteste zuverlässige schriftliche Bericht dürfte der bereits erwähnte Visitationsbericht vom Jahre 1418 von Jean de Montenoison sein, der von

¹⁾ Antiquitates z. J. 1366.

²⁾ Criv. Antiqu. z. J. 1366.

³⁾ Criv. Antiqu. p. 39.

fünf polnischen Klöstern spricht, nämlich von dem Kloster St. Crucis, Sieciechow, Plock, Mogilno und Lubin, und zwar berichtet er, daß die Äbte dieser Klöster mit Ausnahme von Plock infulati seien.¹⁾ Da der Visitationsbericht vom Jahre 1418 stammt, so darf man mit Sicherheit behaupten, daß dieses Vorrecht im 14. Jahrhundert in Lubin bestanden hat.

Auch gehörte der Abt von Lubin ständig zu den Mitgliedern des Kapitels der Posener Kathedrale, wo er Sitz und Stimme (*locum et stallum*) hatte.²⁾ Die darüber bestehende Überlieferung wird bestärkt durch einen Brief eines Posener Prälaten an den Abt Laurentius II. (1536—1541), in welchem er ihn auffordert, in Posen zu residieren, und durch die Antwort des Abtes auf diesen Brief. Er schrieb nämlich, er danke dem Prälaten für seine Bemühungen um seine, des Lubiner Abtes, Installation und für seine freundschaftliche Gesinnung, die darnach trachte, ihn nach Posen zu führen. Er wisse wohl die Stellung zu schätzen, die er dort einnehme, doch wenn er die dadurch herbeigeführten Mißstände unter seinen Vorgängern bedenke, die außerhalb des Klosters in Posen residiert hätten, den Schaden und die Anklagen, die sie statt der Ehren und des Vorteils fanden, die Vernachlässigung und Verschwendung der Klostergüter, die sich einige von ihnen hatten zuschulden kommen lassen, das Wohlleben, das in Posen statt der klösterlichen Einfachheit herrsche, so lehne er das rühmliche und schmeichelhafte Angebot ab und wolle lieber im Kloster bleiben, treu seinen Gelübden und nach dem Wunsche seiner Mönche.³⁾

Dieser Brief stammt freilich erst aus dem 16. Jahrhundert; leider sagt er nicht, wie viele Vorgänger des Laurentius die Domherrenwürde in Posen innehatten.

Bei Bischofskonsekrationen vertrat der Abt von Lubin gewöhnlich den dritten Bischof. Beim feierlichen Eintritt in die Kathedrale ging der Suffragan zur Rechten, der Abt von Lubin zur Linken des neuen Bischofs, in festlichem Gewande, mit der Mitra geschmückt, während die übrigen Äbte der Diözese und die Prälaten der Kathedrale vorausgingen.⁴⁾

Auch von diesem Privileg läßt sich nicht nachweisen, seit wann es bestanden hat. Doch bei der Stellung, die das Kloster bereits im 13. und 14. Jahrhundert einnahm, läßt sich, wenn

1) M. P. V 913—16 . . . et omnes predicti abbates sunt infulati excepto abbate de Plotsko . . .

2) Criv. Antiqu. p. 39.

3) *ibidem*.

4) Criv. Antiqu. p. 39. — Mitra und Stab, die mit Edelsteinen geschmückt waren, wurden später eine Beute plündernder Soldaten.

auch nicht behaupten, so doch vermuten, daß auch diese „*praerogativae fori ecclesiastici*“ bereits in dieser Zeit dem Abt von Lubin verliehen waren.

Wie überall in den Klöstern der Benediktiner, so war auch in Lubin die Regel des heiligen Benedikt das Grundprinzip des mönchischen Lebens. Nach ihr soll ein Kloster ein treues Abbild einer wahrhaft christlichen Familie sein, in der der Abt der Hausvater ist, die Mönche die gehorsamen Söhne des Abtes, und unter einander Brüder, die sich in Liebe zugetan sind.¹⁾

Die Lubiner Klosterfamilie war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bereits ziemlich zahlreich. Aus dieser Zeit, in der Lubin noch z. T. ein französisches Gepräge trug, sind uns die Namen des ganzen Bestandes im Bruderschaftsbuch erhalten. Es sind im ganzen 34 Personen, vom Abt angefangen bis zum letzten Konversen. Unter ihnen, und zwar gerade unter den höheren Würdenträgern, finden sich rein französische Namen wie Romanus, Dionysius und Quintinius.²⁾ Doch scheint, wie wir schon eben weiter oben bemerkt haben, gerade jetzt der französische Einfluß sein Ende erreicht und den einheimischen Elementen Platz gemacht zu haben. Ob auch das deutsche Element in beträchtlicher Stärke vorhanden gewesen ist, läßt sich in keiner Weise entscheiden. Ausgeschlossen ist es jedoch nicht, da ja bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Hierarchie größtenteils der deutschen Nation angehörte. Erst von diesem Zeitpunkt an begann man in Polen sein Streben darauf zu richten, einen nationalen Klerus heranzubilden, zumal da auch fast das gesamte Unterrichtswesen von Deutschen geleitet wurde.³⁾ Wuttke irrt jedoch, wenn er annimmt, daß in Lubin bis zum Ende des 12. Jahrhunderts das deutsche Element das Übergewicht hatte. Er sagt nämlich:⁴⁾ „Für die Einwanderung der Deutschen waren die Vorläufer die Geistlichen. Geraume Zeit hindurch bestand die Masse der Geistlichen Polens sicherlich aus Deutschen. Im Kloster Lubin wurde zum ersten Male im Jahre 1190 ein Pole zum Abt gewählt.“ Wuttke scheint also anzunehmen, daß bis 1190 auch für Lubin die eben ausgesprochenen Grundsätze Geltung hatten. Doch aus der Tatsache, daß 1190 zum ersten

¹⁾ Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche Bd. I, p. 99.

²⁾ Vgl. M. P. V, Einleitung zum *liber fraternitatis Lubin.* von Papée.

³⁾ Caro p. 417. — In den Synodalkonstitutionen des Erzbischofs Fulco vom Jahre 1257 (Helcel, *Pomniki I* 358) heißt es: *Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores seu plebani vel quicumque alii sint prelati per universam dyocesis polonice gentis constituti, pro honore suarum ecclesiarum et laudem divinam, cum habeant scolas per licenciam episcoporum statutas, non ponant Theutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint polonica lingua ad auctores exponendos pueris et latinum, polonice informati.*

⁴⁾ Wuttke p. 185.

Male in Lubin ein polnischer Abt gewählt wurde, läßt sich nur schließen, daß in dieser Zeit bereits die Mehrheit im Konvent der polnischen Nationalität angehörte. Daß vorher die Deutschen im Kloster das Übergewicht hatten, folgt daraus durchaus noch nicht. Dagegen haben wir bereits gezeigt, daß bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Einfluß des ausländischen gallischen Elementes in Lubin herrschend war. Es läßt sich auch nicht ermitteln, in welchem Verhältnis unter den französischen Äbten in Lubin die Zahl der deutschen zur Zahl der polnischen Benediktiner stand.

Die Aufnahme der Brüder erfolgte wohl stets in derselben Weise. Deshalb dürfen wir wohl auch für unsere Periode, für die ersten drei Jahrhunderte des Bestehens Lubins, die Profößformeln heranziehen, die erst seit 1501 erhalten und vom Abte Kiszewski im Jahre 1589 gesammelt worden sind.¹⁾

Die Profößformel lautet fast bei allen gleich. Jeder verspricht stabilitatem loci d. h. in dem Kloster, in welchem er das Noviziat durchmachte, die ganze Zeit seines Lebens zu verbleiben, conversionem morum d. h. die ewige Keuschheit und den Verzicht auf alles Sondereigentum, und die oboedientia dem Abt gegenüber.²⁾ Jeder schrieb seine professio eigenhändig, was er auch durch die Formel „manu propria scripsi“ zum Ausdruck brachte. Auch beweist dies die wechselnde Handschrift der einzelnen Profößformeln. Gewöhnlich geschah die Profession in Gegenwart des Abtes, später, als die Kommendataräbte in Lubin nicht mehr residierten, in Gegenwart des sie vertretenden Priors. Bei manchen findet sich am Schluß eine Schwurformel: Sic me Deus adjuvet

1) Professiones Fratrum Monasterii Lubinensis factae sub felici regimine piaie memoriae Stanislai Kiszewski abbatis Monasterii ejusdem et successorum ipsius propria cujusque Professi manu exaratae ab Anno Domini 1589.

2) Die älteste erhaltene Formel vom Jahre 1501 lautet wörtlich: Ego frater Laurentius promitto coram deo et istis atque omnibus sanctis ejus stabilitatem et conversionem morum meorum et oboedientiam abbati meo Stanislao, quantum fragilitas mea permittit secundum regulam s. Benedicti abbatis. — Den Zusatz: »quantum fragilitas mea permittit« schaffte Abt Choynacki um die Mitte des 16. Jahrhunderts ab, da er darin eine Beschränkung in der freien und vollständigen Hingabe an Gott erblickte. Allmählich wurde auch die Formel länger, wenn auch nicht inhaltreicher. So lautete, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Formel unter Choynacki folgendermaßen: In nomine domini nostri Jesu Christi amen. Anno a nativitate ejusdem 1542 Die Jovis mensis Februarii Ego Paulus de Kamyona dioecesis Posnaniensis promitto stabilitatem meam et conversionem morum meorum et oboedientiam secundum Regulam s. Benedicti coram Deo et omnibus Sanctis, quorum reliquiae habentur hic in monasterio Lubinensi Dioecesis Posnaniensis. In presenciam Domini Pauli Abbatis ejusdem monasterii sub congregatione s. Mariae. Ad cujus rei fidem hanc petitionem manu propria scripsi. Die quo supra. — Mit großer Lebenszuversicht schrieb ein Mönch Gregor sogar im Jahre 1569: oboedientiam promitto Patri . . . Abbati Choynacki et successoribus ejus.

et omnes Sancti ejus. Beim Eintritt in das Kloster erhielten die Mönche einen Klosternamen, behielten jedoch ihren Familiennamen bei. Gewöhnlich dauerte das Noviziat ein Jahr, dann wurden die Gelübde abgelegt. Wollen wir aus den allerdings nur wenigen uns erhaltenen Professformeln auch auf das Alter schließen, in welchem gewöhnlich die Mönche in Lubin zu den Gelübden zugelassen wurden, so ergibt sich, daß es gewöhnlich im Alter von 16—27 Jahren geschah. Ausnahmsweise findet sich auch die Aufnahme älterer Leute verzeichnet; einmal wurde sogar ein Bruder von 41 Jahren aufgenommen.

Die Verwaltung der Güter des Klosters und alle anderen Klosterangelegenheiten wurden von Abt und Konvent gemeinsam beraten und durchgeführt. Doch auch der Genuß der Einkünfte war gemeinsam. Es gab damals in Lubin noch keine Güterteilung wie später, wo ein Teil der Güter dem Abte zufiel, während die übrigen den Mönchen vorbehalten waren. Erst unter Abt Albert tauchte im Jahre 1460 zum ersten Male der Plan auf, eine Güterteilung vorzunehmen. Es wurden damals zum speziellen Gebrauch für die Brüder die Äcker des verlassenen Dorfes Mariszewo, ferner zwei Hufen von Nowydwor und Gierlachowo vom Abte bestimmt, die von Alters her dem gemeinsamen Nutzen gedient hatten.¹⁾

Bis zum Jahre 1600 hatte man in Lubin das Brevier des heiligen Benedikt, an dem man besonders in Cluny festhielt.²⁾ Im genannten Jahre schaffte der Abt Kiszewski in Lubin das Mönchsbriefverzeichnis auf einem Generalkapitel ab und setzte an seine Stelle das römische Brevier. Die Kongregation der Riten bestätigte diese Änderung.³⁾

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Klöster war das Dekret des Papstes Innozenz III., durch das er die Abhaltung jährlicher Generalkapitel im Stammkloster als ein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der regulären Zucht in den Klöstern empfahl.⁴⁾

Für Klöster wie Lubin war es äußerst schwierig, ja geradezu unmöglich, an den in dem Mutterkloster abzuhaltenden Generalkapiteln teilzunehmen. Der Abt von Lubin konnte doch unmöglich Jahr für Jahr die weite Reise nach Lüttich machen. Deshalb entsprach es geradezu einem Bedürfnis, als im Jahre 1215 das 4. Laterankonzil ein Dekret erließ, nach dem in jeder Kirchenprovinz künftig von drei zu drei Jahren Generalkapitel derjenigen

¹⁾ Criv. Antiqu. (De dote).

²⁾ Criv. Antiqu. p. 33 und 136 und Appendix X. (Kieszk. Antiqu.) Über die Einrichtung des Mönchsbriefverzeichnisses vgl. Heimbucher p. 100.

³⁾ Antiqu. Append. X.

⁴⁾ Heimbucher p. 130.

Mönchsorden abgehalten werden sollten, die bisher noch keine solche hatten.¹⁾

Endgültig wurde diese Angelegenheit erledigt durch die Bulle Benedikts XII. vom 20. Juni 1336. Behufs einer durchgreifenden Reform hielt nämlich dieser Papst mit sechs Äbten²⁾ eine Beratung ab, deren Ergebnis die Bulle „Summi Magistri“, gewöhnlich „Benedictina“ genannt, war. Es sollte nach ihr in jedem Kloster jährlich ein Kapitel und in jeder Provinz alle drei Jahre ein Provinzialkapitel sämtlicher Äbte der Provinz stattfinden. Der Papst nahm zu diesem Zwecke eine Neueinteilung in 36 Provinzen vor.³⁾

Die General- und Provinzialkapitel waren ein vorzügliches Mittel, um zwischen den einzelnen Klöstern eine Einheit herzustellen, die die Beratung über das gemeinsame Wohl und Wehe des Ordens erleichterte. Doch außerdem gab es noch ein anderes Band, das auch Klöster verband, die nicht derselben Ordensgemeinschaft angehörten, ja das auch Laien umschloß, ein geistiges Band, nämlich die sogenannte fraternitas oder, wenn es sich um Personen geistlichen Standes handelte, confraternitas. Diese Bruderschaft war „eine Vereinigung von Klöstern, teils unter sich teils mit anderen geistlichen Kommunitäten, mit Weltpriestern und Laien, welche in Vertragsform den gegenseitigen Anteil der Lebenden, besonders aber der Verstorbenen an den geistlichen Übungen und guten Werken der übrigen festsetzten.“⁴⁾ Die unmittelbare Folge dieser Bruderschaftsverträge war die Stärkung des brüderlichen Geistes und der Einheitsgedanke, der ein gewisses Machtbewußtsein erzeugen mußte. Mit Recht werden sie zu den herrlichsten Blüten gezählt, die dem Boden der Askese entsprossen sind; und mit Recht wird hervorgehoben, daß gerade der Orden des hl. Benedikt auf diesem Gebiete Großartiges geleistet habe, so daß die Geschichte eines Benediktinerklosters lückenhaft wäre, wollte man nicht auch diese Seite seiner Tätigkeit würdigen.⁵⁾ Das ist das beste Zeugnis, das man für die guten äußeren Beziehungen der Benediktiner zu anderen Klöstern und ebenso für ihre geistige Regsamkeit ihnen ausstellen kann.

¹⁾ Mansi XXI 885. — Heimbucher p. 131.

²⁾ Kieszkowski sagt in seinen Anmerkungen zu den »Antiquitates« des Crivinius, daß die sechs zur Beratung hinzugezogenen Äbte »aviti« teilgenommen hätten.

³⁾ Heimbucher p. 139.

⁴⁾ Hafner, Verbrüderungsvertrag zwischen Hirsau und St. Blasien. Stud. und Mitteil., Jhrg. 17, p. 3.

⁵⁾ Mayer, Die Gebetsverbrüderungen des Benediktinerstifts Kladrau (Stud. u. Mitteil., Jhrg. 18, p. 563 ff.).

Auch Lubin hatte weitgehende Verbindungen. Die Quellen für ihre Geschichte sind der *liber fraternitatis* und der *liber mortuorum* von Lubin. Beide sind zunächst scharf geschieden worden. In dem *liber fraternitatis* wurden die Lebenden, im *liber mortuorum* die Verstorbenen verzeichnet. Für letztere wurde um das Seelenheil gebetet, für die ersteren außerdem um Gesundheit und Wohlergehen. Nur Mitgliedern der Bruderschaft stand zunächst das Recht zu, in den Nekrolog eingetragen zu werden. Auch waren damit damals allgemein hochgeschätzte Rechte und Ehren verbunden, so die Aufnahme in die Klosterzelle und nach dem Tode ein Begräbnis in der Klostergruft. Da der *liber fraternitatis* mit der Zeit auch Tote zählen mußte, so ging man später dazu über, den *liber fraternitatis* früherer Zeiten als Totenbuch anzuführen, ja man ging bald noch einen Schritt weiter und schrieb *promiscue* Lebende und Tote ein.¹⁾

Die Gebete bei der Aufnahme in die Fraternität waren in Lubin folgende: Zunächst wurden drei Psalmen rezitiert, nämlich der Psalm *Miserere* (50), *Levavi* (120) und *Ecce quam bonum* (132), dann *Kyrie eleison* und ein *Pater noster*. Darauf folgte: *Salvum fac servum tuum* — *Mitte ei Domine auxilium de sancto.* — *Domine exaudi.* — *Domine Deus patrum nostrorum, qui dixisti; ubi fuerunt congregati in nomine meo duo vel tres, in medio eorum sum, tu hodie medius nostrorum adesse digneris et huic societati nostrae manum misericordiae tuae impende, ut per te vera et stabilis in bono nostra devotio perseveret, ut tuis mandatis obediens et pro invicem orantes te gubernante corde salvari mereamur et corpore et ad aeternam beatitudinem valeamus pervenire. Qui cum deo patre etc.*

Dominus, qui dilectionem mutuam nos doces habere, occulta mentium noxiarum tu figmenta depelle propicius et sinceram nobis tribue puritatem. Per Dominum etc.

Adesto, quaesumus, domine supplicationibus nostris et famulum tuum, quem caritatis officio in fraternitatem suscipimus, gratiae tuae largitate locupleta, ut de ejus prosperitate continua gaudeamus. Per dominum nostrum etc.

Etwas später wurde hinzugefügt: *Ex parte Dei omnipotentis et beatae Mariae et sancti patris nostri Benedicti et omnium sanctorum iuxta devotionem desiderii tui (vel vestri) damus vobis plenam communionem omnium bonorum, quae cotidie domino deo omnipotenti exhibemus in divinis servitiis, in sancta missa, in orationibus, vigiliis, jejuniis et aliis piis exercitiis, et*

¹⁾ S. Papée, Einleitung zum *liber fraternitatis Lubinensis* M. P. V 562 ff.

per vera pia studia et bona opera perducatur nos et Te Jesus Christus filius Dei ad vitam aeternam.¹⁾

Die „fratres“ von Lubin hatten also gegenseitig zu Lebzeiten Anteil an allen guten Werken und Früchten; starben sie, so wurde ihr Name in der hl. Messe kommemoriert. Diese Kommemoration geschah täglich in folgender Weise: An erster Stelle wurde der Gründer des Klosters Michael genannt, dann folgten die Namen der Mönche und Wohltäter, die an dem betreffenden Datum gestorben waren, schließlich wurde in einer allgemeinen Formel aller Brüder und Wohltäter des Klosters gedacht.²⁾ Im liber mortuorum von Lubin war für jeden Tag eine Seite bestimmt, und zwar war sie in zwei Rubriken geteilt. Die erste enthielt die Kommemorationen der Ordensmitglieder, die zweite die Namen der Wohltäter. Jede, auch die geringste Wohltat, die dem Kloster erwiesen wurde, wurde von diesem belohnt durch die Gewährung des Rechtes, an allen Verdiensten Anteil zu haben.³⁾ Mit Recht hebt Montalembert⁴⁾ allgemein von den Benediktinern hervor, was auch von Lubin zu sagen ist, daß nämlich die Nekrologe den Beweis enthalten für die heilige und bewunderungswürdige Gleichheit, die die Mönche unter ihren Freunden und Wohltätern jeder Nation und jeden Standes vor Gott beobachteten. Die Privilegien und Schenkungen der Fürsten werden ebenso gebucht wie die Gabe der Armen. Namen von Königen, Erzbischöfen, Bischöfen, Domherren, Abten, Weltpriestern und Mönchen, Edelleuten, Rittern, Bürgern und Männern des einfachen Volkes stehen friedlich und einträchtig neben einander. Sie alle haben dem Kloster Gutes erwiesen; für sie alle ohne Unterschied der Person und des Standes beten die Mönche in der gleichen Weise. Die polnischen Fürsten hielten es für eine Ehre, zu den „Brüdern“ zu gehören, auch die Namen der Bischöfe von Posen sind zahlreich vertreten.¹⁾ Ihre Sache war es, den Abt von Lubin zu weihen.²⁾ Doch auch Inhaber des

1) Lib. frat. Lub. M. P. V. 571.

2) Liber mortuorum Lub. M. P. V. Commemoraciones defunctorum in ecclesia nostra quotidie fiunt hoc modo: Inprimis nomen fundatoris coenobii hujus praemittitur. Postea fratrum ac benefactorum nomina, quorum obitus eo die occurrit, ordine hic descripto recensentur. Postremo generalis clausula pro omnibus fratribus et benefactoribus ordinis nostri subicitur ut in sequenti exemplo patet: Commemoratio Michaelis comitis et anniversarius N., item N. etc. et omnium fratrum, propinquorum, benefactorum defunctorum ordinis nostri.

3) Beispiele liefert in großer Zahl der lib. frat. und lib. mort. Lub. — Vgl. auch Hurter p. 469.

4) Montalembert, Die Mönche des Abendlandes vom hl. Benedikt bis zum hl. Bernhard. Deutsche Ausgabe von Müker, Regensburg 1878, Bd. VI, p. 126.

5) Lib. fratern. u. lib. mort. Lub. M. P. V. — Criv. Antiqu. p. 33.

6) Abraham p. 95.

erzbischöflichen Stuhles von Gnesen und des bischöflichen von Krakau finden sich darin vor.

Dauernde, auch auf spätere Generationen ausgedehnte Bruderschaftsverträge schloß Lubin mit verschiedenen anderen Klöstern.

Die nachweisbar älteste Gebetsverbrüderung schloß Lubin mit dem Benediktinerkloster des heiligen Vinzenz in Breslau. Im Jahre 1139 wurde der Vertrag geschlossen und dauerte bis 1180. Die Stelle der Benediktiner nahmen in Breslau dann Prämonstratenser ein, mit denen die Verbrüderung nicht erneuert wurde. Beide Nekrologe, der von Lubin und der von St. Vinzenz geben übereinstimmend den Todestag der vier Abte an, die innerhalb der genannten Zeit gestorben waren.¹⁾

Urkundlich beglaubigt ist der Bruderschaftsvertrag zwischen Lubin und dem Kloster Mogilno.²⁾ Im Jahre 1367 wechselte nämlich der Abt Andreas von Mogilno mit dem Abt Johannes von Lubin die Bruderschaftsurkunde, in der er jedoch ausdrücklich sagte, daß es sich nur um eine Erneuerung der längst schon bestehenden Bruderschaft handelte.³⁾ Das Fraternitätsverhältnis sollte sich auch nicht allein auf die Teilnahme an den Verdiensten und guten Werken beziehen, sondern es sollte auch gegenseitige Gastfreundschaft aus ihm entspringen.⁴⁾ Für Brüder, die in beiden Klöstern starben, sollten sie gegenseitig verpflichtet sein, den Totengottesdienst zu halten.⁵⁾

Wann die Verbrüderung Lubins mit Mogilno stattgefunden hat, läßt sich mit Bestimmtheit nicht mehr nachweisen, doch mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten. Es findet sich nämlich im Lubiner Bruderschaftsbuch eine Reihe von Namen, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingetragen wurden.⁶⁾ Die Stelle lautet folgendermaßen: Anno verbi incarnati millesimo centesimo septuagesimo sexto: Petrus magnus filius Wseborii palatinus Chuiavie et castellanus Chrusvicie, Symon filius Degnonis, Petrus filius Jacousnis, Nicholaus filius Stupote, Boguslaus filius Naslai, Fulco sacerdos, Bozislau, Martinus, Vitoslaus, Puten, Preclaus, Johannes

¹⁾ Ketrzyński, Einl. zum liber mortuor. Lub. M. P. V.

²⁾ Criv. Antiqu. p. 54. — C. d. M. P. 1574.

³⁾ ibidem: beatam familiaritatem dudum in vos et nos habitam sub alternam dilectione cupimus renovare . . .

⁴⁾ ibidem: vobis et vestris confratribus tam presentibus quam futuris plenam in nostro monasterio, in choro, refectorio, dormitorio ceterisque locis fraternitatem conferimus . . . vos etiam bonorum operum, que in nostra nunc ecclesia et in perpetuum fient, participes statuendo . . .

⁵⁾ ibidem: Dum vero aliquem fratrem conventus vestri prefati viam universe carnis contigerit ingredi, extunc nos et vos pro ipsius anima Tricenariam simul cum Vigiliis tenebimur supplere.

⁶⁾ Einleitung zum liber fratern. Lub. von Papée (M. P. V.)

fili Roslai, Andreas, Petrus Wsebor, Cragas atque alii quam plurimi.¹⁾ Alle diese sind Zeugen in einer Urkunde, durch die Mieszko III. (1173—77) dem Kloster von Mogilno die Schenkung seiner Mutter Salomea bestätigte, die in dem kujawischen Dorfe Radziejów bestand.²⁾ Sicher sind diese Namen als die Namen von Zeugen einer Schenkung sogleich im Jahre 1176 in das Bruderschaftsbuch von Mogilno eingetragen worden. Als die Verbrüderung zwischen Mogilno und Lubin geschlossen wurde, schickten die Mönche von Mogilno, wie dies immer zu geschehen pflegte, einen Auszug aus ihrem liber fraternitatis nach Lubin, der dann hier eingetragen wurde. Da dies, wie oben bemerkt, um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschah, so ist auch der Abschluß der Verbrüderung Lubins mit Mogilno in diese Zeit zu verlegen. Das Jahr läßt sich freilich nicht mehr bestimmen. Im Jahre 1367 wurde diese Bruderschaft zum ersten Male, und 300 Jahre später noch einmal erneuert.³⁾

Im Jahre 1368 wurde der Verbrüderungsvertrag Lubins mit Opatowitz in Böhmen abgeschlossen, einem Benediktinerkloster, das im 15. Jahrhundert von den Hussiten unter Žižka von Grund aus zerstört wurde.⁴⁾ Der Abt Johannes von Lubin schloß den Vertrag mit dem Abte Neplach von Opatowitz ab, und zwar ging der Antrag von Lubin aus.⁵⁾ Bei einem Todesfall in einem der beiden Klöster sollten sie die Pflicht haben, das Totenoffizium zu beten, und zwar für den Abt mit neun Lektionen, für einen gewöhnlichen Bruder mit drei Lektionen. Am nächsten Tage sollte für den Verstorbenen eine heilige Messe feierlich gesungen werden. Die Laienbrüder sollten dafür fünfzig Pater noster und fünfzig Ave Maria beten.⁶⁾

Mit dem altehrwürdigen Kloster Tyniec schloß Lubin die Gebetsverbrüderung, soweit es sich urkundlich nachweisen läßt, im Jahre 1391. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß Lubin bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts vor Anlegung seines Nekrologs in einem näheren Verhältnis zu Tyniec stand, das später wieder unterbrochen wurde. Im Nekrolog von Tyniec finden sich nämlich die im Totenbuch von Lubin nicht bekannten Namen Veremundus und Paul, deren Träger zu den ersten Äbten Lubins gehören.⁷⁾

¹⁾ Lib. fratern. Lub. M. P. V 582.

²⁾ C. d. M. P. 33. — M. P. V 582 Anm. a.

³⁾ Kieszk. Antiqu. Appendix III.

⁴⁾ Criv. Antiqu. z. J. 1368. — Matr. defunct. zum 6. Januar.

⁵⁾ C. d. M. P. 1595.

⁶⁾ ibidem.

⁷⁾ Kętrzyński, Einl. z. lib. mort. (M. P. V).

Im Jahre 1391 ging der Abt Thomas von Lubin auf die Verbrüderung ein, die vom Kloster Tyniec den Lubiner Mönchen angeboten wurde.¹⁾ Später vergaß man jedoch in Lubin die mit Tyniec geschlossene Verbrüderung, und erst Crivinius, der als Lubiner Mönch in Tyniec Vizeprior wurde, fand das Dokument in der dortigen Bibliothek, und seinen Bemühungen gelang es, im Jahre 1628 die Erneuerung der Fraternität zwischen Lubin und Tyniec durchzusetzen.²⁾

In der späteren Zeit ist noch eine ganze Reihe solcher Verbrüderungen Lubins mit anderen Klöstern nachweisbar, so im Jahre 1427 mit den Cisterciensern von Neuzelle, 1606 mit dem ganzen Predigerorden, 1633 mit den Minoriten, 1640 mit den Franziskanern und Karmelitern, 1650 mit dem Kloster in Plock, später noch mit den Oratorianern und Philippinern.³⁾

So stand also Lubin nicht nur wirtschaftlich groß da, sondern genoß auch bei Fürsten und Bischöfen, Adel und Volk das höchste Ansehen und Vertrauen. Der Einfluß, den infolgedessen unser Kloster hatte, wurde selbst vom Papste Klemens VI. erkannt und gewürdigt. Das ergibt sich aus einer Urkunde dieses Papstes, die er im Jahre 1351 zu Avignon ausstellte.⁴⁾ Es waren nämlich vom Orden der Cistercienser beim Papste bittere Klagen eingelaufen, daß kirchliche und weltliche Würdenträger, Stadt- und Landgemeinden entweder selbst oder durch andere sich in den widerrechtlichen Besitz von Ortschaften, Häusern, Grangien, Kirchen, Mühlen, Zehnten und Ländereien, von Einkünften mancher Art und selbst von Rechten des Ordens gesetzt hätten. Sie behielten sie selbst oder ließen denen, die die Klöster geschädigt hätten, ihren Schutz angedeihen. Auch die Personen der Äbte und Brüder würden nicht verschont, sondern in ungerechter Weise belästigt und geschmäht. Da es nun unmöglich sei, über jeden einzelnen Fall bei dem apostolischen Stuhl Beschwerde zu führen, deshalb würde diese Sammelklage dem Oberhaupt der Christenheit vorgelegt und sein Schutz angerufen. Diese Bitte um Schutz trug der tuskulanische Bischof Wilhelm dem Papste vor, der gern zur Hilfe für die Bedrängten bereit war und durch seine Maßregeln ähnliche Vorkommnisse ver-

¹⁾ C. d. M. P. 1918. — C. d. Monasterii Tynecensis hrsg. von Kętrzyński und Smolka, Lemberg 1875. Nr. 114. — Tynecia p. 216 ff. — Antiqu. Append. III. Attendentes una cum conventu nostro devotionem et affectum vestrum piaeque dilectionis favorem, quem pridem ad nos per fratrem Paulum vestri coenobii per vestras patentes litteras fraternitatis mutuae amorem in se continentes amorese transmisistis, nos igitur eandem fraternitatem renovare et caritative approbare cupientes damus . . .

²⁾ Antiqu. Append. III.

³⁾ ibidem.

⁴⁾ C. d. M. P. 1304.

hindern wollte. Er gab deshalb dem Abte von Lubin und den Dekanen von Glogau und Bautzen, den Konservatoren der Posener, Breslauer und Meißener Diözese, die er dazu ernannt hatte, den Auftrag, gemeinsam oder jeder für sich, persönlich oder durch andere den bedrohten Klöstern zu helfen und nicht zu dulden, daß sie in irgendwelcher Weise an ihrem Gut oder ihrer Ehre geschädigt würden. Die Schuldigen sollten sie zur Genugtuung und zum Schadenersatz zwingen; ohne Rücksicht auf deren Stand sollten sie gegen diese mit Kirchenstrafen einschreiten als Vertreter des apostolischen Stuhles. Selbst die erzbischöfliche Würde sollte ihren Träger nicht vor ihren Strafen schützen, sobald er sich eines Unrechts den Cisterciensern gegenüber schuldig machte. Die materielle Hilfe sollten die Konservatoren bei der weltlichen Macht suchen. Alle Vorschriften seiner Vorgänger, die die den Konservatoren erteilte Vollmacht hätten beeinträchtigen können, hob Klemens VI. auf.

Aus diesem Schriftstück lassen sich wichtige Schlüsse ziehen in Bezug auf die Stellung Lubins, ferner auf die Lage und das Ansehen der Cistercienser im Gegensatz zu dem der Benediktiner.

Dem Abte von Lubin war durch Papst Klemens eine Stellung zuerteilt worden, die von sehr großem Vertrauen zeugt, das der Papst in einer so wichtigen und so heiklen Mission dem Abte schenkte. Der Mann, dem ein solcher Auftrag zuteil wurde, mußte aber nicht nur persönlich dazu befähigt sein, sondern er mußte auch eine Stellung innehaben, die einen Erfolg der Mission in Aussicht stellte. Unser Kloster Lubin erhielt durch diese päpstliche Vertrauenskundgebung an seinen Abt das beste Zeugnis nicht nur bezüglich seiner moralischen Tüchtigkeit, sondern auch bezüglich seiner Stellung, seines Ansehens und Einflusses, den es im ganzen Lande, selbst auf verdorbene Elemente ausübte, die sich nicht scheuten, ihre Hand gegen gottgeweihte Personen zu erheben und sich an ihrem Eigentum zu vergreifen.

In ganz anderem, viel trüberem Lichte stehen die Cistercienser Großpolens da. Ihre Verdienste sind sicher unbestreitbar, ja bezüglich der Hebung der Landeskultur stehen sie unerreicht da. Und doch muß wenigstens im 14. Jahrhundert ihre Arbeit in Großpolen selbst nicht so großen Anklang gefunden haben wie die der Benediktiner. Wenn auch diese manchmal unter den Überfällen und Bedrückungen des Adels zu leiden hatten, so verschwinden doch ihre Leiden gegenüber den Bedrückungen, die die Cistercienser erfahren mußten, und die sie zu so lauten Klagen beim Papste veranlaßten. Niemand scheute davor zurück, ihnen Unrecht zuzufügen; da kann ihr Ansehen nicht gerade groß gewesen sein. Und charakteristisch ist es auch, daß Lubin, eine Benediktinerabtei ausersehen wird, ihnen Hilfe zu

bringen. Vergleicht man die Lage beider Orden unter diesem Gesichtspunkte, so ist es nicht zweifelhaft, welcher von beiden in der damaligen Zeit an Ansehen und Einfluß den anderen überragt hat.

Wir haben nun noch einen Blick zu werfen auf die Tätigkeit Lubins in der Seelsorge und in der Wissenschaft. Leider ist dies wohl das Gebiet, für das uns nur die allerdürftigsten Nachrichten zu Gebote stehen. Erst die spätere Zeit, die nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehört, läßt auch auf diesem Gebiete den Ruhm Lubins in hellstem Glanze erstrahlen.

Wenn auch das Christentum lange vor der Gründung Lubins in Polen eingeführt worden ist, so wird man doch mit der Behauptung nicht fehlgehen, daß die Klöster viel zur Befestigung desselben und zur Heranbildung eines mehr gesitteten Volkes beitrugen. Die Seelsorge in diesem weitesten Sinne kam ihnen um so mehr zu, als es auch noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Pfarrkirchen in unserem Sinne nicht gab. Erst als die Zahl der Christen sich mehrte, begannen die Bischöfe für Kirchenbauten zu sorgen; doch auch jetzt war man sehr auf die Hilfe der Klöster angewiesen.¹⁾ Wir haben bereits erwähnt, daß es in Lubin außer der Klosterkirche noch eine zweite Kirche gab, die spätere Pfarrkirche, in der wahrscheinlich Lubiner Mönche den Gottesdienst hielten. Auch in den Präposituren, die unser Kloster anlegte, gehörte die Seelsorge für die ganze Umgegend sicher zur Aufgabe der dort stationierten Lubiner Mönche. In späterer Zeit bauten die Mönche von Lubin noch manche Kirche in den zum Kloster gehörigen Dörfern und hatten das Patronat über dieselben.²⁾

So waren die Klöster in Polen schon als solche die Pflanzstätten des geistigen Lebens. Schon allein durch ihre Existenz und ihr Leben verbreiteten sie den Geist, der in ihren Mauern lebte, auch nach außen und wurden so die Lehrer aller, der Erwachsenen wie der Kinder, und arbeiteten an der inneren Umgestaltung und Hebung des polnischen Volkes.

Doch sie begnügten sich damit nicht, sondern suchten durch Schulen noch tiefer und gründlicher einzuwirken. Ihr Anfang fällt wohl mit dem Anfang der Klöster in Polen zusammen.³⁾ Die Heranbildung des Klerus war in der ältesten Zeit ihr Hauptzweck. Missionschulen, wo die Jugend sich zur Missionstätigkeit heranbilden konnte, gab es schon unter Miecislaus I.⁴⁾ Wenn

¹⁾ Abraham p. 168 ff.

²⁾ Das Nähere darüber siehe bei Lukaszewicz, Krótki opis etc. 3 Bände.

³⁾ Mafecki, Z dziejów i literatury p. 276 ff.

⁴⁾ Karbowski, Dzieje wychowania i szkół w Polsce w wiekach średnich p. 3, 8 und 9.

wir in der ältesten Zeit auch nur wenig Spuren von Klosterschulen in Polen finden, so darf man daraus noch nicht schließen, daß es deren nicht gab. Alle bedeutenderen Klöster mußten wenigstens ihre schola interior haben, wo die Novizen ausgebildet wurden. Von einer äußeren Schule darf man freilich nur da sprechen, wo sich wirklich eine Spur nachweisen läßt.¹⁾ Auch Lubin hatte bestimmt seine innere Schule,²⁾ denn überall, wo Klöster der Benediktiner errichtet wurden, entstand wie von selbst die Klosterschule.³⁾ Dieser Orden war es ja, der fast allein in ganz Europa lange Zeit die Fahne der Wissenschaft hochhielt.⁴⁾ In Lubin wird es ebenso gewesen sein wie in Tyniec, wo seit der Gründung des Klosters eine innere Schule bestand, aus der sich allmählich, wie das immer zu geschehen pflegte, eine äußere Schule entwickelte.⁵⁾ Wenn man auch zugeben kann, daß Caro⁶⁾ im großen und ganzen Recht hat mit der Behauptung, die Klosterschulen in Polen hätten nichts mit der Pflege des nationalen Geistes zu tun gehabt, sondern ausschließlich sich von Forderungen und Anregungen der Kirche leiten lassen, so ist dies leicht erklärlich, da ja Ausländer, nicht Polen in der ersten Zeit die Klöster, wie das Beispiel von Lubin deutlich zeigt, bevölkert haben; und daß Mönche, besonders in einer Zeit, wo das Christentum noch sehr der Stärkung bedurfte, in erster Linie nach kirchlichen Gesichtspunkten den Unterricht erteilten, sollte doch so wunderbar nicht erscheinen. Auch verdienen sie den Vorwurf der Einseitigkeit nicht, den Caro gegen sie erhebt, da längst bekannt ist, daß auch weltliche Unterrichtsfächer wie Mathematik, Physik und Philosophie in den Lehrplan aufgenommen waren.⁷⁾ Daß man besonders gegen den deutschen Einfluß seit dem 13. Jahrhundert in nationalem Sinne Stellung nahm, darauf haben wir bereits hingewiesen.

Von den Anfängen der Lubiner Schule wissen wir von zeitgenössischen Zeugen so gut wie nichts. Als im Jahre 1562 der Bischof Andreas Czarnkowski von Posen von den Abten seiner Diözese eine Unterstützung der Lubranskischen Schule in Posen verlangte, widersetzte sich der Abt Paul Chojnacki von Lubin. Er wies hin auf das viele Ungemach, das sein Kloster im Laufe der Zeit betroffen hatte, vor allem aber darauf, daß ab

1) ibidem p. 37 und 38.

2) ibidem p. 39.

3) Heimbucher p. 187.

4) Ziegelbauer, *Historia rei litterariae O. S. B.* Bd. I pars 1 p. 53.

5) Sczygielski, *Historia Monast. Tynecensis* lib. I p. 24. — Ziegelbauer p.

53. — Zeißberg, *Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters* p. 162.

6) Caro, *Geschichte Polens* II. Teil p. 654 ff.

7) Ziegelbauer, *Pars I* p. 135. Gerade von den äußeren Schulen heißt es, daß ihre Zöglinge *litteris elegantioribus* unterrichtet wurden.

antiquo in dem Kloster eine tüchtige Schule bestanden habe, die vor allem arme und eifrige Schüler unterrichtet habe, denen im Kloster auch der Unterhalt gewährt worden sei. So solle es auch weiterhin in Lubin gehalten werden; doch es sei gegen die Regel und gegen sein Gewissen, diese Schüler zu vernachlässigen, um den reichen Magnatensöhnen in Posen zur besseren Ausbildung zu verhelfen.¹⁾

Aus dem Briefe des Abtes erfahren wir, daß außer der Lubiner Schule sich auch in der Klosterstadt Kriewen eine befand, und zwar die erstere ab antiquo. Der Ausdruck ab antiquo bedeutet im Mittelalter nicht eine unbegrenzte Vergangenheit (das hieß vielmehr a tempore, cujus memoria non existit), sondern die Zeit seit der Gründung. So heißen „villae et decimae antiquae“ diejenigen Dörfer und Zehnten, die bei der Gründung eines Klosters oder einer Kirche verliehen wurden.²⁾ Darnach hat in Lubin bereits seit seiner Gründung auch eine Schule, und zwar eine schola exterior, bestanden.

Bestärkt wird diese Annahme, wenn man bedenkt, daß zu Beginn des 14. Jhdts. in Rawa schon eine Pfarrschule bestand,³⁾ wenn man weiter bedenkt, daß die Pfarrschulen viel späteren Ursprungs sind als die Klosterschulen, wenn man dazu den regen wissenschaftlichen Geist in Betracht zieht, der recht bald nach der Gründung des Klosters in Lubin zu wirken begann, und der hinreichend erwiesen ist durch den sorgfältig geführten und aufbewahrten liber fraternitatis und liber mortuorum, durch die Lubiner Annalen, von denen leider nur ein Fragment auf uns gekommen ist, und durch den in Petersburg vorhandenen Folianten von 542 Seiten, der die wichtigeren Chroniken und Jahrbücher enthält, und der einst im 15. Jhd. noch zu Lubin gehörte.⁴⁾ Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß auch die Gründung einer Schule in Lubin nicht lange hat auf sich warten lassen, sondern daß zu der von Anfang an bestehenden inneren Schule

¹⁾ Criv. Antiqu. p. 220 ff. . . . Sicut ab antiquo Patres et fratres Ordinis nostri sub pace et tranquillitate temporum studiosos scholares et pauperes in hoc monasterio ultro semper reficiebant pieque in studia adjuvabant, ac viros doctiores pro institutione Religiosorum servabant, sic et nos idipsum in prius fecimus et facturi sumus libenter, quod eos Scholares, quorum hic utique circa scholas nostras Lubinensem et Crivinensem complures semper ab antiquo habiti sunt et habentur; benigne habitos haud gravatim sustentamus et adjuvamus pro viribus; sed quod ad alendos Magnatum et Nobilium divitum obligari debeamus et pauperes ac egenos negligere, id sane contra divinam scripturam et regulam nostram, immo contra conscientiam nostram facere non tenemur. (Aus dem Briefe des Abtes an den Bischof.)

²⁾ Wojciechowski, Szkice p. 25.

³⁾ C. d. M. P. 1131. In dieser für Jeżów ausgestellten Urkunde fungiert nämlich Martin rector soele Rawensis als Sekretär.

⁴⁾ Kętrzyński, Einl. zum liber mortuorum (M. P. V. 598.)

auch bald die für außerhalb des Klosters Stehende schola exterior hinzutrat.

Für das wissenschaftliche Leben in Lubin spricht auch die Anlage der später so bedeutenden Bibliothek des Klosters. Fast zum Sprichwort wurde in dem Benediktinerorden das Wort: *Clastrum sine armario quasi castrum sine armamentario*, ein Kloster ohne Bibliothek sei wie eine Burg ohne Rüstkammer.¹⁾ Die Regel selbst schreibt die Anlegung einer Bibliothek vor.²⁾ Die Abfassung der Klosterchroniken, die Sammlung, der Kauf und die Erhaltung der Bücher, sowie ihre Vermehrung durch Abschreiben war Gegenstand der besonderen Sorgfalt der Oberen.³⁾ Das beweist auch die Geschichte der Abfassung der „*Antiquitates*“ des Crivinius in Lubin.⁴⁾ Mit Recht nennt P. Brandes⁵⁾ die Bibliotheken der Benediktiner „die allgemeinen Archive für Staaten, Kirchen und einzelne Familien.“ Die reiche Bibliothek Lubins wurde bei seiner Aufhebung in alle Welt zerstreut. Ein großer Teil der weniger wertvollen Handschriften befindet sich in der Bibliothek des Priesterseminars in Gnesen;⁶⁾ die bedeutenderen wanderten in die kgl. Bibliothek in Berlin.⁷⁾

Die spätere Geschichte Lubins berichtet von vielen und schweren Heimsuchungen des Klosters. So wurde es 1474 bei dem Einfall des Fürsten Johann von Sagan zerstört und blieb eine zeitlang von den Mönchen verlassen. Der dreißigjährige Krieg, die Schwedenkriege, der siebenjährige Krieg brachten neues Unheil, doch stets erholte sich das Kloster wieder,⁸⁾ bis schließlich die Aufhebung durch die preußische Regierung erfolgte. 1797 zog die Regierung alle Abtei- und Klostergüter ein; am 15. Juni 1816 verbot sie die Aufnahme von Novizen; 1835 wurde Archiv und Bibliothek, 1836 die Abteikasse von Lubin in Beschlag genommen; und schließlich 1846/47 wurden die Klostergebäude mit Pulver auseinandergesprengt. Der letzte Lubiner Mönch starb 1874 als Pfarrer von Altgostin.⁹⁾

1) Hurter, Innozenz III. p. 576.

2) Benedicti Regula Monach. cap. 48 . . . In quibus diebus quadragesimae accipiant omnes singulos codices de bibliotheca, quos per ordinem ex integro legant . . .

3) Montalembert p. 191 und 231.

4) S. Literaturbericht.

5) P. Brandes, Der Benediktinerorden nach seiner welthistorischen Bedeutung (T. Th. Quartschr. Jhrg. 33 p. 24).

6) Trzeński und L[isiecki], Katalog rękopisów biblioteki seminaryjnej w Gnieźnie, Posen 1904.

7) Index librorum manuscriptorum et impressorum, quibus Bibliotheca Regia Berolinensis aucta est a. 1837 et 1838.

8) Encyklopedya powszechna, Warschau 1864.

9) Albers O. S. B. Zur Geschichte des Benediktinerordens in Polen. (Stud. u. Mitt. Jhrg. 15, p. 196/97.)